# *Merkblatt zur Vergnügungssteuer*

Der Gemeinderat hat die Vergnügungssteuersatzung zum 21. November 2017 angepasst.

Der Vergnügungssteuer unterliegen Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsgeräte die im Stadtgebiet an öffentlich zugänglichen Orten (z.B. in Spielhallen, Gaststätten, Kantinen, Vereinsräumen) zur Benutzung gegen Entgelt bereitgehalten werden.

Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmten Personenkreis (z. B. Vereinsmitgliedern) betreten werden dürfen.

Von der Steuer nach § 2 Abs. 1 der Satzung ausgenommen sind:

1. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit, die nach ihrer Bauart nur für die Benutzung durch Kleinkinder
1. bestimmt und geeignet sind (z. B. mechanische Schaukeltiere),
2. Geräte ohne Gewinnmöglichkeit oder mit Warengewinnmöglichkeit, die auf Jahrmärkten,
3. Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen bereitgehalten werden,
4. Geräte zur Wiedergabe von Musikdarbietungen (z.B. Musikautomaten),
5. Billardtische, Tischfußballgeräte und Dart-Spielgeräte,
6. Personalcomputer, die Zugang zum Internet verschaffen (Internet-PCs).

Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit beträgt die Vergnügungssteuer ab 01.01.2018 25 % der elektronisch gezählten Bruttokasse (elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld). Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit bleibt es bei einem Pauschalbetrag von 70,00 € pro Gerät und Monat an sonstigen Aufstellungsorten und 140,00 € pro Gerät und Monat in Spielhallen.

Die Aufstellung und jede Veränderung, insbesondere die Entfernung eines Gerätes, ist der Stadt innerhalb von zwei Wochen schriftlich anzuzeigen.

Die Steuerschuld für ein Kalendervierteljahr entsteht mit Ablauf des Kalendervierteljahres. Der Steuerschuldner hat der Stadt bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit den Inhalt der Bruttokasse anhand des beiliegenden Vordrucks (Steuererklärung), getrennt nach Kalendermonat je Spielgerät, mitzuteilen. Für die Steuererklärung ist der letzte Tag des jeweiligen Kalendervierteljahres als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für das Folgevierteljahr ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt (Tag und Uhrzeit des Ausdrucks) des Auslesetages des Vorvierteljahres anzuschließen. Der Steuererklärung sind auf Anforderung alle Zählwerks-Ausdrucke mit sämtlichen Parametern entsprechend § 6 Absatz 2 a für den Meldezeitraum anzuschließen.

<u>Beginn und Ende der Steuerpflicht:</u>
Die Steuerpflicht beginnt mit der Aufstellung eines Gerätes. Sie endet mit Ablauf des Tages, an dem das Gerät endgültig entfernt wird. Entfällt bei einem bisher steuerfreien Gerät die Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3, beginnt die Steuerpflicht mit dem Wegfall dieser Voraussetzung. Bei einem steuerpflichtigen Gerät endet die Steuerpflicht mit Eintritt der Voraussetzung für die Steuerfreiheit nach § 3.